

Steuerliche Neuerungen bei Leibrente und Verpfründung: Wird nun alles einfacher und besser?

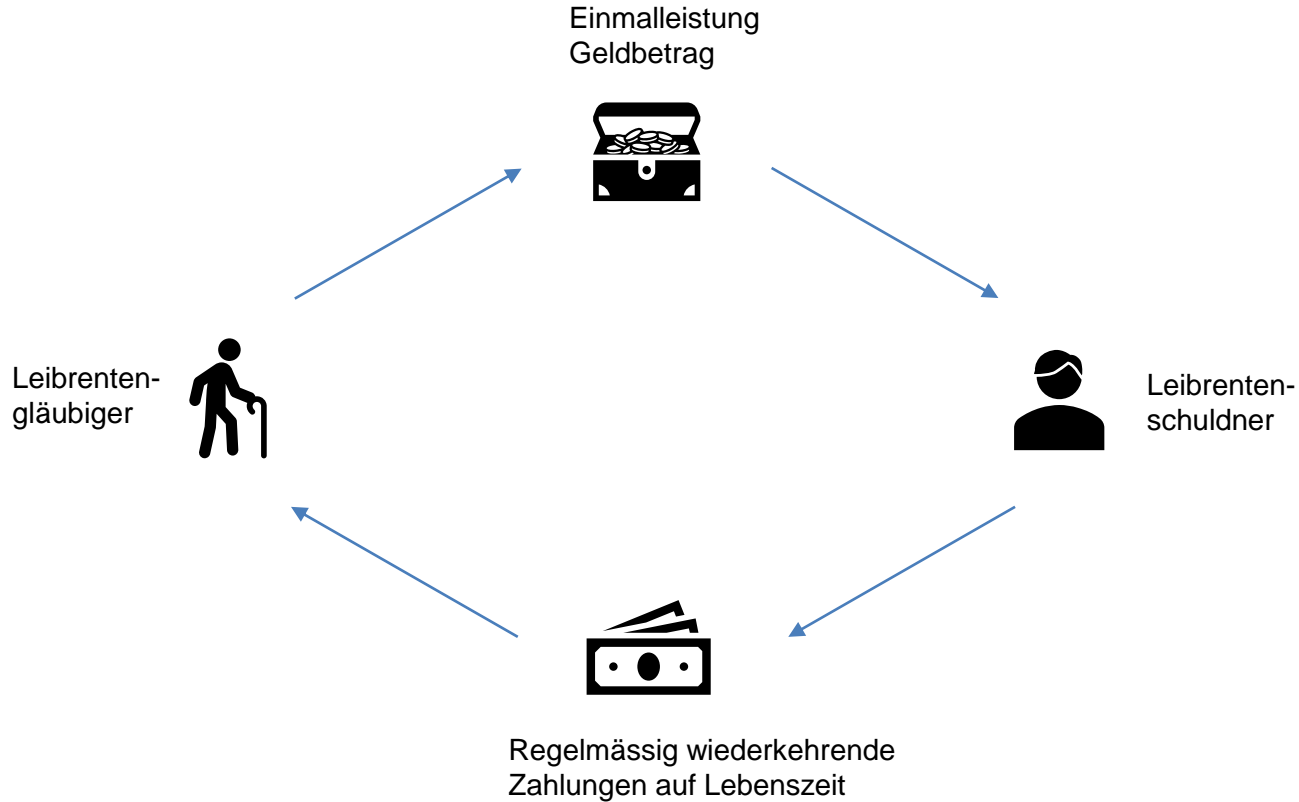
Robert Desax

lic. iur., LL.M., Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte, Partner
Walder Wyss Rechtsanwälte

Agenda

1. Die Leibrenten
2. Besteuerung der Leibrenten unter geltendem Recht
3. Besteuerung der Leibrenten unter neuem Recht
4. Gestiegene Attraktivität der Leibrenten?
5. Besteuerung der Verpfändung unter geltendem und unter neuem Recht
6. Die Nutzniessung als weitere Option

Leibrente in der Praxis



Der Schuldner verpflichtet sich auf Lebenszeit oder für eine bestimmte Zeit zu **periodisch wiederkehrenden Leistungen**, in der Regel Geldzahlungen. Gemäss Art. 516 OR kann die Leibrente auf Lebenszeit des Rentengläubigers, -schuldners oder eines Dritten gestellt werden.

- Die Leibrente setzt sich zusammen aus einer Ertragskomponente und einer Kapitalrückzahlungskomponente.
- Die Höhe der Leibrente ist vom Rentenkapital, dessen Verzinsung sowie der Lebenserwartung der Person abhängig.
- Leibrente mit Rückkaufswert (und Rückgewähr): Möglichkeit des Rentengläubigers, die Leibrente zurückzukaufen
 - Rückkaufssumme zu Lebzeiten
 - Rückgewähr bei Tod des Rentengläubigers
 - Relevanz der Einkommens- und Erbschaftssteuer
- Leibrente ohne Rückkaufswert (und ohne Rückgewähr): Private Leibrente

Geltendes Recht: Besteuerung von Leibrenten

Person	Einkommenssteuer	Vermögenssteuer
Gläubiger	Rentenzahlung ist gemäss Art. 22 Abs. 3 DBG pauschal zu 40% als Einkommen steuerbar.	Rückkauffähige Leibrenten sind während der Aufschubs- und der Rentenlaufzeit steuerpflichtig.
Schuldner	Rentenzahlung ist gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. b DBG pauschal zu 40% vom Einkommen abziehbar.	Rentenschuld ist als effektive Schuld vermögenssteuerrechtlich abziehbar.

- Einkommenssteuer:
 - Pauschale Annahme den Anteil von 40% als Ertrag.
 - 60% der periodischen Rentenleistung: steuerfreie Kapitalrückzahlungskomponente
- Vermögenssteuer:
 - Bei rückkauffähigen Rentenversicherungen: Volles Stammrecht = steuerbares Vermögen bzw. Schuld
 - Besserstellung von Schuldner gegenüber Gläubiger
 - BGE 2C_337/2011 E. 7.3 gesetzlich gewollt

Geltendes Recht: Besteuerung bei Rückkauf und Rückgewähr

1. Rückkaufsfall:

Kapitalleistungen aus Rentenversicherungen sind nicht nach Art. 24 lit. b DBG steuerfrei (BGE 131 I 409 E. 5.5.6) .

- Der Vorsorge dienender Rückkauf: Der Ertrag wird **pauschal mit 40%** der ausbezahlten Leistungen bemessen und diese werden gemäss Art. 22 Abs. 3 DBG besteuert. Die Steuerberechnung erfolgt nach Art. 38 DBG getrennt vom übrigen Einkommen zu einem Fünftel des Tarifs.
- Nicht der Vorsorge dienender Rückkauf: Es ist ausschliesslich der **effektiv realisierte Ertrag** als Einkommen aus beweglichem Vermögen steuerbar.

2. Rückgewähr an die Erben:

- 40% der Rückgewährleistung unterliegen der Einkommenssteuer bei den Erben. Steuerberechnung erfolgt nach Art. 38 DBG getrennt vom übrigen Einkommen (reduzierter Satz)
- Die Kapitalrückzahlungskomponente von 60% unterliegt der kantonalen Erbschaftssteuer, so das Bundesgericht in BGE 131 I 409 E. 6.1. f.

Neues Recht: Motion Caroni und weitere Entwicklungen

Die Motion Caroni «Stopp der Steuerstrafe in der Säule 3b. Bei Kapitalbezug den Ertragsanteil statt die Kapitaleinlage besteuern» (12.3814) wurde im September 2012 im Nationalrat eingereicht.

- Ziel: Die Motion beabsichtige die Rückkaufssumme (zu Lebzeiten) und die Prämienrückgewähr (im Todesfall) von rückkaufsfähigen Rentenversicherungen der Säule 3b mit dem **tatsächlichen Ertragsanteil** zu besteuern. Die periodischen Rentenleistungen sollten weiterhin mit dem pauschalen Ertragsanteil besteuert werden.
- Begründung: Gegenwärtiges Recht führt zu einer verfassungswidrigen Überbesteuerung (BGer 2C_906/2011).
- Spannungsfeld: Einzelfallgerechtigkeit vs. Praktikabilität
- Das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen wird per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Neues Recht: Besteuerung von Leibrenten

Gemäss nArt. 22 Abs. 3 DBG sind Leibrenten **im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar**. Somit ist kein pauschaler Prozentsatz mehr vorgesehen.

Garantierte Rentenleistung bei Leibrentenversicherung: Neu wird der steuerbare Ertragsanteil nach VVG in Abhängigkeit des **Höchstzinssatzes der FINMA** berechnet. Überschussleistungen werden zu 70% steuerbar sein.

Leibrenten nach OR sowie ausländische Leibrentenversicherung: Neu wird der steuerbare Ertragsanteil in Abhängigkeit von der **Durchschnittsrendite zehnjähriger Bundesobligationen** ermittelt. Um eine Besserstellung gegenüber Leibrentenversicherungen nach VVG zu vermeiden, wird ein **Zuschlag von 0.5 Prozentpunkten** auf die Durchschnittsrendite vorgenommen.

Bestimmung des Ertragsanteils

$$\text{Ertragsanteil} = \left(1 - \frac{(1 + m)^{22} - 1}{22 * m * (1 + m)^{23}} \right) * 100\%$$

m = maximaler technischer Zinssatz

Neues Recht: Besteuerung bei Rückkauf und Rückgewähr

1. Rückkaufsfall:

- Der Vorsorge dienender Rückkauf: Es gibt eine Anpassung bezüglich der Bemessungsgrundlage. Neu wird zwischen der garantierten Leistung nach Art. 22 Abs. 3 Bst. a DBG und einer allfälligen Überschussleistung nach Art. 22 Abs. 3 Bst. b DBG differenziert. Wie bisher erfolgt die Steuerberechnung nach Art. 38 DBG.
- Nicht der Vorsorge dienender Rückkauf: Es findet keine Änderung gegenüber der bisherigen Praxis (Folie 6) statt.

2. Rückgewähr an die Erben:

Der steuerbare Ertragsanteil beträgt nicht mehr pauschal 40%, demzufolge ändert sich auch der Umfang des Anteils, welcher der Erbschaftssteuer unterliegt. Weiter gibt es eine Anpassung bezüglich der Bemessungsgrundlage. Neu wird zwischen der garantierten Leistung nach Art. 22 Abs. 3 Bst. a DBG und einer allfälligen Überschussleistung nach Art. 22 Abs. 3 Bst. b DBG differenziert. Wie bisher erfolgt die Steuerberechnung nach Art. 38 DBG.

Übersicht: Besteuerung von Leibrenten

Geltendes Recht

Person	Einkommenssteuer
Gläubiger	Rentenzahlung ist gemäss Art. 22 Abs. 3 DBG pauschal zu 40% als Einkommen steuerbar.
Schuldner	Rentenzahlung ist gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. b DBG zu 40% vom Einkommen abziehbar.

Neues Recht

Person	Einkommenssteuer
Gläubiger	Rentenzahlung ist gemäss nArt. 22 Abs. 3 DBG im Umfang des Ertragsanteils steuerbar.
Schuldner	Abziehbar ist gemäss nArt. 33 Abs. 1 Bst. b DBG der Ertragsanteil nach nArt. 22 Abs. 3 Bst. c DBG.

Gesteigerte Attraktivität der Leibrenten?

Nachteile unter geltendem Recht:

- Erläuterte steuerliche Nachteile (Überbesteuerung)
- Rendite fällt oft tief aus
- Um zu profitieren, muss der Rentengläubiger sehr alt werden
- Pensionskassenguthaben ist bei Auszahlung einmalig zu versteuern, was die Kapitalbasis für die Leibrente schmälert
- Schlechterstellung von Gläubiger gegenüber Schuldner (Basis: Rückkaufswert)

- Mit der neuen Berechnungsart des steuerbaren Ertragsanteils wird dieser vom Zinsniveau abhängig gemacht und **tendenziell tiefer als 40% ausfallen**.
- Die Vorlage beseitigt Überbesteuerung der Leibrenten.
- Die Empfänger solcher Leistungen werden entlastet.

Geltendes Recht: Besteuerung der Verpfändung

Gemäss Art. 521 OR verpflichtet sich der Pfründner dem Pfrundgeber ein **Vermögen oder einzelne Vermögenswerte zu übertragen**. Im Gegenzug verpflichtet sich der Pfrundgeber zu **Unterhalt und Pflege** des Pfründners auf Lebenszeit. Im Unterschied zur Leibrente zahlt der Pfrundgeber dem Pfründner nicht eine Rente, sondern er erbringt direkt Sach- und Pflegeleistungen.

Person	Einkommenssteuer	Vermögenssteuer
Pfründner	Naturalleistungen sind gemäss Art. 22 Abs. 3 DBG im Umfang des Marktwertes pauschal zu 40% als Einkommen steuerbar .	Die nichtrückkaufsfähigen Stammrechte auf periodische Leistungen unterliegen nicht der Vermögenssteuer , da sich deren Wert im Anspruch auf die einzelnen periodischen Leistungen erschöpft.
Pfrundgeber	Ertrag aus dem vom Pfründner erhaltenen Vermögen ist gemäss Art. 22 Abs. 3 DBG pauschal zu 40% als Einkommen steuerbar . Gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. b DBG sind die dauernden Lasten vollumfänglich abziehbar . Die Verpfändung fällt unter die dauernden Lasten.	Das vom Pfründner erhaltene Vermögen ist zu versteuern .

Neues Recht: Besteuerung der Verpfründung

Person	Einkommenssteuer
Pfründner	Verpfründungsverträge sind gemäss nArt. 22 Abs. 3 DBG im Umfang des Ertragsanteils steuerbar.
Pfrundgeber	Abziehbar sind gemäss nArt. 33 Abs. 1 Bst. b DBG die dauernden Lasten sowie der Ertragsanteil der Leistungen aus Verpfründungsverträgen nach nArt. 22 Abs. 3 Bst. c DBG.

	Leibrente	Nutzniessung
Gegenstand	Recht auf eine periodisch wiederkehrende Leistung	Recht auf Besitz, Gebrauch, Nutzung der Sache (inkl. Bspw. Miete) sowie Pflicht zur Verwaltung
Rechtliche Stellung	Schuldner der Leibrente wird voller Eigentümer, obligatorisch verpflichtet	Nutzniessungsbelasteter = nackter Eigentümer, dingliches Verhältnis

Die Nutzniessung:

- In Praxis weit verbreitet
- Personaldienstbarkeit, die der berechtigten Person den vollen Genuss an einer Sache, einem Recht oder einem Vermögen verschafft.
- Der Berechtigte kann das Vermögen besitzen, gebrauchen und nutzen, nicht aber verbrauchen. Er kann die natürlichen Früchte und Erträge behalten.
- Der Berechtigte trägt die Kosten für den ordentlichen Unterhalt und die Bewirtschaftung des Nutzniessungsvermögens.
- Anpassungen zu Lebzeiten sind in der Regel steuerbar
- Bei Versterben des Berechtigten: volles - idR steuerfreies - Anwachsen beim nackten Eigentümer

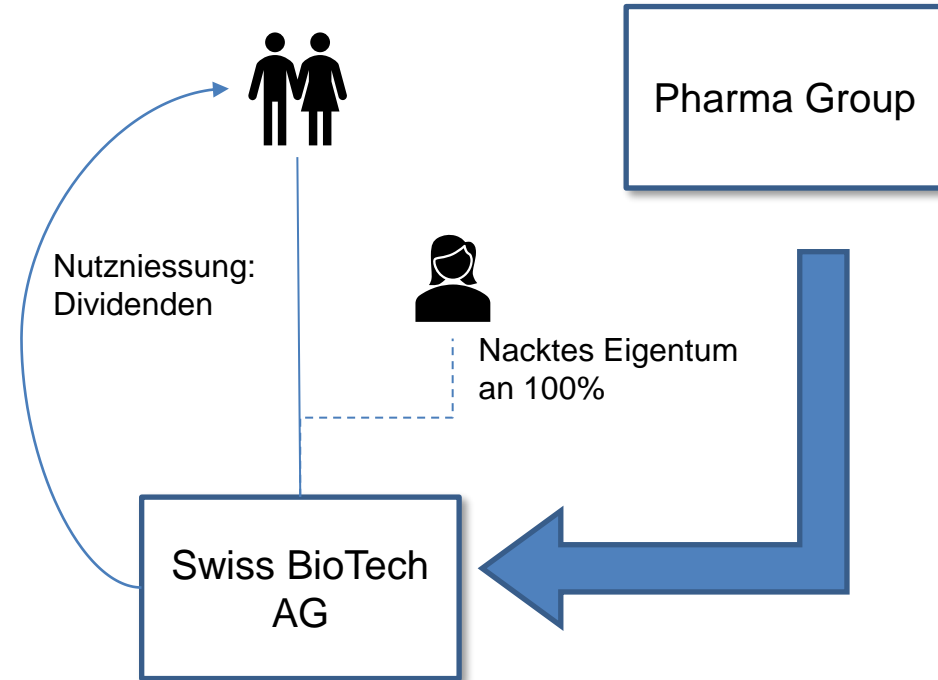
Besteuerung der Nutzniessung

Person	Einkommenssteuer	Vermögenssteuer
Nutzniesser (berechtigt)	Nutzniessungsertrag ist gemäss Art. 21 Abs. 1 Bst. a DBG zu 100% steuerbar . Effektiv getragene Verwaltungs- und Unterhaltskosten sind abziehbar.	Nutzniessungsvermögen wird dem Nutzniesser zugerechnet und ist von ihm zu versteuern .
Eigentümer (belastet)	Der Ertrag wird vom Nutzniesser versteuert, somit kein Einkommen aus dem belasteten Vermögen und kein Abzug .	Kein Vermögenswert des mit Nutzniessung belasteten Vermögens und somit kein Abzug .

- Nutzniessung erlaubt häufig rechtliche und häufig steuerneutrale Übertragung von Vermögenswerten unter Beibehaltung der ökonomischen Verhältnisse
- Demgegenüber basiert die Leibrente auf Liquiditäts- und Vermögensabfluss beim Gläubiger: er ist vertraglich von Zahlung durch Schuldner abhängig
- Die dingliche Wirkung der Nutzniessung führt dennoch zu einer gewissen Fixierung der Verhältnisse, deren Anpassung ist häufig mit Steuerkosten verbunden (siehe Fallbeispiel)

Fallbeispiel : Nutzniessung an Aktien

- Ausgangslage: Die Eltern Viktor und Maria haben die Swiss BioTech AG (ZH) vor 30 Jahren gegründet
- Im Rahmen einer familieninternen Nachfolgelösung haben sie die Aktien vor 5 Jahren ihrer Tochter Tina (CEO) geschenkt und sich daran allerdings die Nutzniessung (auf Lebzeiten) vorbehalten (vgl. Art. 686 Abs. 2 und 690 Abs. 2 OR)
- Viktor und Maria wohnen mittlerweile in Montreux VD, Tina in Zürich
- Nun interessiert sich der Grosskonzern Pharma Group für die Swiss BioTech AG und möchte diese erwerben. Die Familie ist verkaufswillig.
- Wer schliesst mit wem welchen Vertrag ab?



Fallbeispiel : Nutzniessung an Aktien

- Die Tochter kann der PharmaGroup die Aktien verkaufen. Sie kann aber nicht mehr verkaufen, als sie schon hat, d.h. lediglich das nackte Eigentum
- Um die Nutzniessung zu «eliminieren», können die Eltern sich sodann den Verzicht von der PharmaGroup entschädigen lassen (steuerfrei, BGer 2C_82/2017). Wenn sie nicht verzichteten, dann müsste sich die PharmaGroup die Nutzniessung weiter entgegen halten lassen
- Der Wert der Nutzniessung ist mittels Barwertmethode zu ermitteln, der Wert des nackten Eigentums entspricht dem Differenzbetrag zwischen vollem Verkaufspreis und Nutzniessung
- Alternative 1: Die Eltern können aber auch – vor dem Verkauf – gegenüber der Tochter auf die Nutzniessung verzichten und die Tochter verkauft dann volles Eigentum an die PharmaGroup. Verzichten die Eltern unentgeltlich, so fällt in Montreux eine Schenkungssteuer an (rund 6%)
- Alternative 2: Die Eltern kaufen die Aktien von der Tochter zurück (zum Wert des nackten Eigentums). Die Nutzniessung geht somit aufgrund der Subjektsidentität unter (Konsolidierung) und die Eltern werden volle Eigentümer. Danach verkaufen die Eltern an die PharmaGroup weiter. Sowohl Tochter als auch Eltern erzielen (im Prinzip) steuerfreien Kapitalgewinn

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt

Robert Desax
Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte, Partner
Walder Wyss Rechtsanwälte
Seefeldstrasse 123
8034 Zürich
robert.desax@walderwyss.com

